



**Rechtsverordnung des Landratsamts Zollernalbkreis
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum
menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes
i. V. m. Artikel 79, 81, 82 und 85 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen
Parlaments und des Rates wird verordnet:

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten, insbesondere die Schlachttier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind
 - b) Schlachttieruntersuchung bei Haarwild in Gehegen, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchst. a steht
 - c) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan
 - d) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
 - e) die Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern

- f) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung in der jeweils geltenden Fassung
- g) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen
- h) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen).

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Wird nur die Schlachttier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt oder können bei Notschlachtungen die Schlachttieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich/örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach der Anlage zu dieser Verordnung im Verhältnis 20 zu 80 für die Schlachttier- und die Fleischuntersuchung aufgeteilt.
- (3) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

§ 5

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Rechtsverordnung des Landratsamts Zollernalbkreis über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 10. Dezember 2021 wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 aufgehoben.
- (2) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine Amtshandlung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamts Zollernalbkreis über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 10. Dezember 2021 anzuwenden.

Balingen, den 12.12.2023



Günther-Martin Pauli
Landrat



Anlage
zur Rechtsverordnung des Landratsamts Zollernalbkreis
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum
menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)
vom 12.12.2023, gültig ab 1.1.2024

**1. Betriebe mit 200 und weniger als 500 Schlachtungen
je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt**

	Gebühr je Tier
Schlachttier- und Fleischuntersuchung inkl. Trichinenuntersuchung	
1.1 Rind / Kalb	24,07 €
1.2 Schwein / Ferkel	7,56 €
1.3 Schaf / Ziege	8,02 €

**2. Betriebe mit weniger als 200 Schlachtungen
je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt**

	Gebühr je Tier
Schlachttier- und Fleischuntersuchung inkl. Trichinenuntersuchung	
2.1 Einhufer	47,67 €
2.2 Rind / Kalb (1-5 Stück)	39,65 €
2.3 Rind / Kalb (6-10 Stück)	32,89 €
2.4 Schwein / Ferkel (1-5 Stück)	22,97 €
2.5 Schwein / Ferkel (6-35 Stück)	17,14 €
2.6 Schaf / Ziege (1-5 Stück)	18,07 €
2.7 Schaf / Ziege (6-35 Stück)	12,91 €

3. Hausschlachtungen

	Gebühr je Tier
Schlachttier- und Fleischuntersuchung inkl. Trichinenuntersuchung	
3.1 Einhufer	47,67 €
3.2 Rind / Kalb	39,65 €
3.3 Schwein / Ferkel	22,97 €
3.4 Schaf / Ziege	18,07 €

3.5 Bei nicht erfolgter Lebenduntersuchung zu Ziffer 3.1 bis 3.6 ermäßigt sich die Gebühr um 20 %

3.6 Zuschlag bei 3.3 mit mikroskopischer Untersuchung 3,62 €

1-4 weitergehende Untersuchungen

Bakteriologische Untersuchung 47,19 €
zuzüglich Laborkosten

4. Untersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan

Planmäßige Rückstandsuntersuchungen beim Schlachtbetrieb entsprechend der tatsächlichen Schlachtgewichte. Soweit nicht auf die tatsächlichen jährlichen Schlachtgewichte zurückgegriffen werden kann, wird entsprechend der durchschnittlichen Schlachtgewichte der einzelnen Tierarten lt. Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Entscheidung des Rates 88/408/EWG (BAnz. 1989, S. 901) berechnet. Die Gebühr nach Ziffer 4 wird zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1.1-2.7 dieser Anlage erhoben.

4.1 Einhufer	0,38 €
4.2 Rind	0,44 €
4.3 Kalb	0,19 €
4.4 Schwein	0,11 €
4.5 Ferkel	0,03 €
4.6 Schaf / Ziege	0,03 €
4.7 Lämmer	0,03 €

5. Haarwild

5.1 Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen gem. Ziff. 10.1
Gebühr je angefangene Viertelstunde

5.2 Fleischuntersuchung bei Haarwild 21,51 €
Gebühr je Tier

6.	Gesonderte Trichinenuntersuchung		
6.1	Untersuchung (regulärer Verdauungsansatz)	Gebühr je Tier	6,26 €
6.2	Untersuchung auf besonderes Verlangen (gesonderter Verdauungsansatz für max. 100 Proben)	Gebühr je Ansatz	51,79 €
6.3	Entnahme, wenn nicht anlässlich der Fleischuntersuchung	zuzüglich je Tier	6,26 €
7	Sonstige Leistungen		
7.1	Amtliche Bescheinigungen		
7.1.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung	Gebühr je Bescheinigung	0,5 x gem. Ziff. 10.1
7.1.2	Sonstige Bescheinigung	Gebühr je angefangene Viertelstunde	gem. Ziff. 10.1
7.2	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	Gebühr je angefangene Viertelstunde	gem. Ziff. 10.1
7.3	BSE-Untersuchung in Betrieben mit 200 und weniger als 500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt		
	Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten, zuzüglich der Auslagen für die Laboruntersuchung	Gebühr je Probe	8,40 €
7.4	BSE-Untersuchung in sonstigen Betrieben einschließlich Hausschlachtung		
	Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten, zuzüglich der Auslagen für die Laboruntersuchung	Gebühr je Probe	40,00 €
8.	Wartegebühr /Ausfallgebühr	Gebühr je angefangene Viertelstunde	
	-Tierarzt		gem. Ziff. 10.1
	-Fleischkontrolleur		gem. Ziff. 10.2
9.	Sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen	Gebühr je angefangene Viertelstunde	
	-Tierarzt		gem. Ziff. 10.1
	-Fleischkontrolleur		gem. Ziff. 10.2
10.	Stundensätze	Gebühr je angefangene Viertelstunde	
10.1	-Tierarzt		23,85 €
10.2	-Fleischkontrolleur		13,20 €
11.	Bei Leistungen nach den Ziffern 1, 2, 3, 5, 6 die außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (Samstag 15:00 Uhr - Montag 07:00 Uhr) auf Wunsch des Gebührenpflichtigen erbracht werden, erhöht sich die Gebühr um 50 %.		
	Dieses gilt ebenfalls für die Leistungen an Wochentagen zwischen 18:00 Uhr und 07:00 Uhr sowie an Feiertagen.		